



## **BENUTZUNGSORDNUNG**

### **zur Benutzung des „Haus des Gastes – Heimatbühne“**

### **der Gemeinde Kochel a. See**

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Das Bürgerhaus „Heimatbühne“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kochel a. See im Sinne des Art. 21 Bayerische Gemeindeordnung (BayGO).

(2) Es dient als Begegnungsstätte und dem in der Benutzungssatzung festgelegten Personenkreis offen.

(3) Diese Benutzungsordnung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sowie der Sauberkeit in der „Heimatbühne“ und ist Grundlage jeder Benutzung.

#### **§ 2 Benutzung**

(1) Die Gemeinde Kochel a. See überlässt die Räume in der „Heimatbühne“ auf schriftlichen Antrag.

(2) Vorrangig werden die im Gemeindebereich ansässigen Vereine und Verbände, die staatlich anerkannten Kirchen, politische Vereinigungen, sonstige Institutionen und einzelne Bürgerinnen/Bürger berücksichtigt.

(3) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verantwortlich für den Ablauf der Veranstaltung.

(4) Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die Antragstellerin/der Antragsteller und alle während der Dauer der Benutzung von der Antragstellerin/vom Antragsteller zugelassenen Personen.

#### **§ 3 Benutzung**

(1) <sup>1</sup>Die Nutzung von Räumlichkeiten der „Heimatbühne“ erfolgt nach einem von der Gemeinde Kochel a. See aufzustellenden Belegungsplan, der beim Vereinstreffen mit der Gemeinde Kochel a. See für das Folgejahr abgestimmt wird. <sup>2</sup>Der Belegungsplan wird über die gemeindliche Tourist Information Kochel a. See geführt.

(2) Regelmäßig fortlaufende Veranstaltungen sollen möglichst auf gleiche Wochentage fallen.

(3) Alle nicht dem § 1 der Satzung über die Benutzung des „Haus des Gastes – Heimatbühne“ entsprechende Veranstaltungen gelten als außerordentliche Veranstaltungen.

(4) <sup>1</sup>Außerordentliche Veranstaltungen, welche die Inanspruchnahme bestimmter Räume voraussetzen, sind in der Regel spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstag schriftlich bei der Tourist Information Kochel a. See anzumelden. <sup>2</sup>Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Zusage oder Absage im Rahmen der Befugnisse nach Art. 37 BayGO.

(5) <sup>1</sup>In der Regel werden Benutzungsanträge in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt („Windhundprinzip“). <sup>2</sup>Bei zeitgleichem Eingang haben die im Gemeindegebiet Kochel a. See ansässige Benutzer den Vorrang. <sup>3</sup>Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Räume an bestimmten Tagen.

(6) <sup>1</sup>Jede organisierte Vereinigung hat vor der Benutzung eine Verantwortliche/einen Verantwortlichen zu benennen. <sup>2</sup>Diese/dieser hat die Art der Veranstaltung, Teilnehmerzahl und besondere Vorkommnisse (wie vorgefundene oder entstandene Beschädigungen u.ä.), unverzüglich schriftlich bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

#### **§ 4 Benutzungsvertrag**

(1) Zur Regelung des Benutzungsverhältnisses bei außerordentlichen Veranstaltungen schließt die Gemeinde mit der Antragstellerin/dem Antragsteller einen Benutzungsvertrag unter Berücksichtigung der Gebührenordnung nach § 17.

(2) Inhalt des Benutzungsvertrages wird auch diese Benutzungsordnung. Eine Abschrift ist der Antragstellerin/dem Antragsteller auszuhändigen.

(3) Für regelmäßig fortlaufende Veranstaltungen ist jeweils zu Beginn des Jahres ein entsprechender Benutzungsvertrag für das gesamte Jahr zu schließen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Vertragsabschluss.

#### **§ 5 Umfang der Benutzung**

(1) Die zur Benutzung überlassenen Räume werden im Benutzungsvertrag festgelegt.

(2) Die überlassenen Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

(3) In der vertraglich vereinbarten Benutzungszeit ist die Zeit für Vorbereitungen und Aufräumarbeiten eingeschlossen.

(4) Die Benutzung erstreckt sich auch auf die Zugänge, Garderoben und Toiletten, jedoch nicht auf die Bühne und die Bühnentechnik, sowie der weiteren Einrichtungen und Räumlichkeiten.

(5) Die Benutzung der in der „Heimatbühne“ vorhandenen Bühne und Bühnentechnik bedarf einer besonderen Vereinbarung.

(6) Die im Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit enthaltenen Bestimmungen sind einzuhalten.

(7) Das Betreten der Küche ist Gästen auch bei öffentlichen Veranstaltungen ohne besondere Genehmigung des Pächters nicht gestattet.

(8) Eine ausreichende Beheizung der Räume ist durch den Pächter der Gaststätte sicherzustellen.

## **§ 6 Sicherheitstechnische und polizeiliche Bestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Gänge zwischen den Tisch- und Stuhlreihen dürfen nicht zugestellt werden. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für die Ausgänge und Fluchtwege.

(2) Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen freizuhalten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

(3) Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht mit Ausstellungsgegenständen, Mobiliar oder sonstigem verstellt oder mit Dekorationen verhängt werden.

(4) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.

(5) <sup>1</sup>Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist untersagt. <sup>2</sup>Tischkerzen sind nur unter Aufsicht erlaubt.

(6) Die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind zu beachten.

(7) <sup>1</sup>Bei Veranstaltungen sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller Ordner und gegebenenfalls Sanitätsdienste sowie Feuerwache - entsprechend der näheren Festlegung der Genehmigung im Einzelfall - zu stellen. <sup>2</sup>Die Kosten dafür sind von der Antragstellerin/ dem Antragsteller zu tragen.

## **§ 7 Ausschluss und Widerrufsvorbehalt der Benutzung**

(1) Die Benutzungsgestattung von Räumen erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(2) Die Gemeinde Kochel a. See kann die Benutzung versagen oder bereits geschlossene Benutzungsverträge und Zusagen widerrufen, insbesondere wenn

- a) sich die Veranstaltung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtet,
- b) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist,
- c) das festgesetzte Benutzungsentgelt nicht fristgemäß entrichtet wird oder in der Vergangenheit nicht entrichtet wurde,
- d) eine geforderte Sicherheitsleistung oder eine geforderte ausreichende Sachleistung nicht erbracht wird,
- e) notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen nicht nachgewiesen werden,
- f) eine von der Gemeinde geforderte Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen wird,
- g) die Räume tatsächlich, etwa infolge höherer Gewalt, oder aufgrund polizeilicher oder behördlicher Anordnung nicht zur Verfügung gestellt werden können,

- h) die Räume nicht zu dem genehmigten Zweck genutzt werden oder dies abzusehen ist,
- i) sowie die Einrichtungsgegenstände nicht pfleglich behandelt werden.

(3) Macht die Gemeinde von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch, steht der Antragstellerin/dem Antragsteller bzw. den Benutzern kein Schadensersatzanspruch zu.

## **§ 8 Zustand der Räume**

(1) Die Räume gelten an den Nutzer als ordnungsgemäß übergeben, wenn festgestellte Mängel nicht gemeldet werden.

(2) Die Platzierung der Tische und Stühle bei Veranstaltungen ist mit dem Gastwirt/Pächter abzusprechen.

(3) Die erforderlichen Einrichtungsgegenstände – mit Ausnahme der Bühne und der Bühnentechnik – gelten als mitüberlassen und sind nach Gebrauch an ihren gewöhnlichen Standort zurückzubringen.

## **§ 9 Bewirtung**

(1) Zur Bewirtung bei ordentlichen Veranstaltungen ist die in der „Heimatbühne“ befindliche Restauration in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Bewirtung und Bedienung ist mit dem Pächter der Gaststätte abzustimmen. Hiervon betroffen sind auch die Bewirtungszeiten vor, während und nach Veranstaltungen.

## **§ 10 Technische Anlagen**

(1) <sup>1</sup>Die technischen Anlagen dürfen nur von ausgewiesenen Benutzern bedient werden. <sup>2</sup>Eine Liste dieser Personen ist in der Anlage 1\* beigefügt. <sup>3</sup>Für etwaige Schäden bei Bedienung der Anlagen ohne ausgewiesene Personen haftet die/der Antragstellerin/Antragsteller der Gemeinde in vollem Umfang.

(2) Das Betreten der Betriebsräume ist den Benutzern nicht gestattet.

(3) Zum Bühnenbereich, den Technikräumen und den Requisitenräumen haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.

## **§ 11 Pflichten der Benutzer**

(1) <sup>1</sup>Die Antragstellerin/der Antragsteller bzw. Benutzer hat der Gemeinde mindestens eine für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. <sup>2</sup>Diese hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.

(2) Der Veranstaltungsverlauf und die Saalgestaltung sind bei Vertragsabschluss festzulegen.

(3) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen, insbesondere nach § 19 Abs. 3 LStVG, und

alle notwendigen Anmeldungen selbst vorzunehmen, insbesondere die Anmeldung bei der GEMA.

(4) Auf Plakaten, Handzetteln, Anzeigen und dergleichen ist der Name des Benutzers deutlich lesbar anzubringen.

(5) <sup>1</sup>Der Benutzer ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. <sup>2</sup>Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Feuer- und Sanitätswache gestellt wird.

(6) Das Gebäude, die Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

(7) <sup>1</sup>Das Verändern der Räume und Gegenstände durch Bekleben, Bemalen und ähnliches ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung des Pächters der Gaststätte und der Gemeinde angebracht werden.

(8) Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

(9) Über Beschädigungen am Gebäude, der Einrichtung sowie den Außenanlagen, die anlässlich des Benutzungsverhältnisses entstanden sind, sind unverzüglich der Pächter der Gaststätte und die Gemeinde zu informieren.

(10) <sup>1</sup>Der Veranstalter ist zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (Kautions) verpflichtet. <sup>2</sup>Eine nicht oder nicht vollständig hinterlegte Sicherheitsleistung kann zur Absage/Untersagung der Veranstaltung führen.

## **§ 12 Sonstige Pflichten der Benutzer**

(1) Jeder Benutzer und jede Person ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.

(2) Das Mitbringen von Tieren (außer Behindertenführhunden) ist nicht gestattet.

(3) Entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

## **§ 13 Haftungsausschluss**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Räumen der „Heimatbühne“ entstehen. <sup>2</sup>Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Entstehung der Ansprüche auf einem bestimmten Verschulden beruht. <sup>3</sup>Dies gilt insbesondere auch für GEMA-Gebühren, sofern öffentliche Musikaufführungen stattfinden, die einen entsprechenden Gebührentatbestand erfüllen.

(2) Die Haftung der Gemeinde gegenüber der Benutzerin/dem Benutzer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung behindernde Ereignisse.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. <sup>2</sup>Diese lagern ausschließlich auf Gefahr der Benutzerin/des Benutzers in den zugewiesenen Räumen.

## § 14 Haftung des Benutzers

(1) Der Benutzer haftet dafür, dass nicht mehr Personen zu einer Veranstaltung Einlass erhalten, als nach den Vorschriften über den Betrieb von Versammlungsstätten bzw. dem Bestuhlungs- und Möblierungsplänen der Gemeinde zulässig ist.

(2) Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle eintretenden Schäden am Gebäude, an der Einrichtung und den Außenanlagen, die anlässlich des Benutzungsverhältnisses entstehen, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt.

(3) Der Schadensersatz ist vorrangig in Geld zu leisten.

(4) Die Gemeinde kann eine Sicherheitsleistung verlangen, die in der Gebührenordnung festgelegt ist.

## § 15 Hausrecht

(1) <sup>1</sup>Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister o.V.i.A. und von ihr/ihm Beauftragte, sowie im Falle der Beauftragung der Pächter der Gaststätte üben das Hausrecht aus und treffen alle notwendigen Entscheidungen, um den in § 1 Abs. 3 genannten Zweck dieser Benutzungssatzung sicherzustellen. <sup>2</sup>Ihnen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. <sup>3</sup>Ihren Anweisungen ist zu folgen.

(2) Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Benutzungssatzung können die Erteilung eines Hausverbots sowie den sofortigen entschädigungslosen Abbruch der Veranstaltung zur Folge haben.

## § 16 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See) abzugeben.

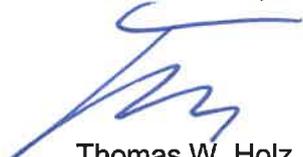
## § 17 Entgelte und Gebühren

<sup>1</sup>Die Gemeindevertretung beschließt für die Benutzung von Räumlichkeiten des Bürgerhauses „Heimatbühne“ eine Gebührenordnung. <sup>2</sup>Diese ist bei Bedarf durch neuerlichen Beschluss des Gemeinderates zu aktualisieren.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Kochel a. See, 15.11.2010



Thomas W. Holz  
1. Bürgermeister

ausgefertigt am:  
24.11.2010



Thomas W. Holz  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

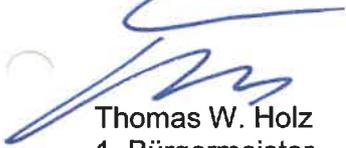
Der Gemeinderat Kochel a. See hat die vorstehende Benutzungsordnung am 15.11.2010 beschlossen.

Die Benutzungsordnung wurde am 25.11.2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See (Rathaus, EG, Zimmer I/8) zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Kochel a. See hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 26.11.2010 angeheftet und am 23.12.2010 wieder abgenommen.

Kochel a. See, 26.11.2010



Thomas W. Holz  
1. Bürgermeister